

**KURGEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM
GEMEINDEAMT**

Zahl: 813-0/2007/F

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 13.03.2007, Zahl 813-0/2007/F, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des LGBl. Nr. 22/2005, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27. September 1995, Zahl: 813/1995/B, wird verordnet:

**§ 1
Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (3) Die Benützungsgebühr ergibt sich:
 - a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je 60 l Restmüllsack.....	Euro	3,90
je 120 l Restmülltonne.....	Euro	6,10
je 240 l Restmülltonne.....	Euro	10,80
je 1100 l Restmüll-Großraumbehälter	Euro	47,30
je 120 l Biotonne.....	Euro	5,70
je 240 l Biotonne.....	Euro	8,80
pro m ³ Sperrmüll lose	Euro	16,50
(bis 2 m ³ für private Haushalte kostenlos)		
 - b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke.

**§ 2
Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentümerverschlechtes eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

**§ 3
Fälligkeit**

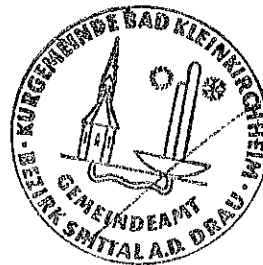
- (1) Die Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 20. Dezember 2005, Zahl 813-0/2005/K, außer Kraft.

Angeschlagen am: 14.03.2007
Abzunehmen am : 28.03.2007
Abgenommen am: 29.03.2007

F.d.R.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Matthias Krenn)

